



Bundeskriminalamt



Wirtschaftskriminalität

Bundeslagebild 2015

INHALT

1	Vorbemerkung	3
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	4
2.1	Wirtschaftskriminalität allgemein	4
2.2	Detailbetrachtung einzelner Phänomenbereiche	6
3	Gesamtbewertung	11
	Impressum	12

1 VORBEMERKUNG

Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Grundlage für die Erstellung des Lagebilds sind die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS-Erfassung besteht die Möglichkeit der Mehrfachzuweisung einer Straftat. Daher können sich einzelne umfangreiche Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten statistisch gleichzeitig auf verschiedene Einzelphänomene auswirken.

Die polizeilichen Daten können das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität nur eingeschränkt wiedergeben. Einerseits werden Wirtschaftsstraftaten, die von Staatsanwaltschaften und/oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden (z. B. Wettbewerbsdelikte [insbesondere der Produkt- und Markenpiraterie], Gesundheitsdelikte, Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug), nicht in den polizeilichen Statistiken erfasst. Änderungen der Rechtsgrundlagen (Schwarzarbeitsgesetz, Sozialgesetzbuch III, Arbeitsüberlassungsgesetz) zur Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung haben zu einer Aufgabenzuweisung an die Zollverwaltung (Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS]) geführt. Die Arbeitsdelikte sind zwar noch Bestandteil des Bundeslagebilds Wirtschaftskriminalität, werden vor dem genannten Hintergrund allerdings keiner näheren Betrachtung mehr unterzogen.

Zum anderen ist im Hinblick auf die Interessenlage der Opfer von einem in Teilbereichen gering ausgeprägten Anzeigeverhalten und damit verbunden von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Überdies lassen sich auf Grundlage der in der PKS erfassten polizeilichen Daten keine Aussagen zur Qualität von Ermittlungsverfahren treffen, da einzelne Aspekte, wie zum Beispiel eine lange Verfahrensdauer, in der statistischen Erfassung keine Berücksichtigung finden und jede Straftat gleich gewichtet wird.

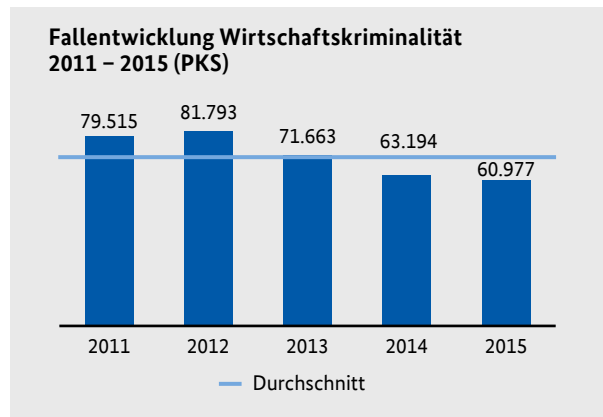
Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität am Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Eine Legaldefinition des Begriffs der Wirtschaftskriminalität besteht in Deutschland nicht. Kriminologisch kann Wirtschaftskriminalität definiert werden als die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftsleben ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

2.1 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT ALLGEMEIN

Statistische Daten der Wirtschaftskriminalität erneut rückläufig

Im Jahr 2015 wurden in der PKS insgesamt 60.977 Fälle der Wirtschaftskriminalität registriert, 3,5 % weniger als im Vorjahr (63.194). Die Fallzahlen lagen deutlich unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (71.428). Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an allen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug wie im Vorjahr 1,0 %.



Entwicklung in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität⁰¹

Phänomenbereich	Fallzahlen 2015 (2014)	Tendenz	Tatverdächtige 2015 (2014)	Tendenz	Schaden in Mio. € 2015 (2014)	Tendenz
Wirtschaftskriminalität gesamt	60.977 (63.194)	↘	28.521 (30.365)	↘	2.887 (4.645)	↓
Wikri bei Betrug	31.692 (31.830)	→	10.450 (11.231)	↘	879 (1.144)	↓
Insolvenzdelikte	11.153 (10.831)	↗	10.073 (10.031)	→	1.475 (1.939)	↓
Arbeitsdelikte	8.904 (9.376)	↘	5.008 (5.204)	↘	46 (71)	↓
Anlage- u. Finanzierungsdelikte	9.136 (8.652)	↗	2.152 (2.221)	↘	392 (443)	↓
Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen	8.022 (7.662)	↗	1.194 (1.128)	↗	328 (525)	↓
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	4.457 (4.007)	↑	1.627 (1.450)	↑	70 (41)	↑
Wettbewerbsdelikte	1.791 (1.824)	↘	1.748 (1.755)	→	35 (5)	↑

Eine leicht rückläufige Entwicklung wurde im Bereich der Wettbewerbsdelikte (-1,8 %) festgestellt. Leicht ansteigend war die Tendenz bei den Anlage- und Finanzierungsdelikten (+5,6 %), bei Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen (+4,7 %) und bei den Insolvenzdelikten

(+3,0 %). Beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen hingegen sind die Fallzahlen wieder angestiegen (+11,2 %), nachdem im Vorjahr ein deutlicher Rückgang registriert wurde (-14,7 %).

01 Betrachtet werden die PKS-Summenschlüssel 893000 und 518110.

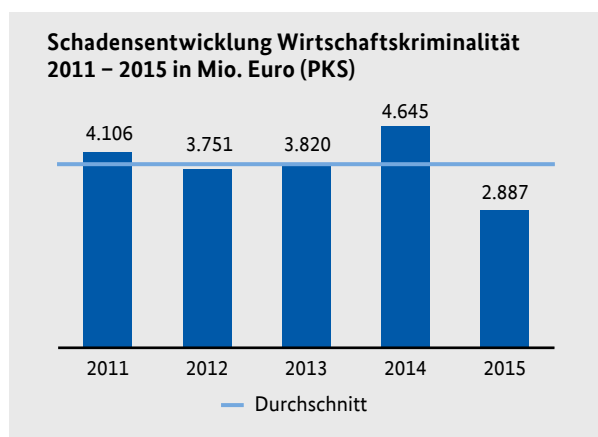
Weniger Tatverdächtige im Jahr 2015

Im Bereich Wirtschaftskriminalität wurden im Jahr 2015 insgesamt 28.521 Tatverdächtige registriert, dies waren 6,1 % weniger als im Vorjahr (30.365). Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug 19,2 % (2014: 19,4 %) und war damit deutlich niedriger als deren Anteil an allen in der PKS erfassten Straftaten (38,5 %).

Schadenssumme stark gesunken

Der registrierte Gesamtschaden ist gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken. Bei rund 90 % der Fälle von Wirtschaftskriminalität wurde eine Schadenssumme erfasst. Die registrierte Gesamtschadenssumme ist mit 2.887 Mio. Euro um 37,8 % niedriger als im Vorjahr und liegt zugleich deutlich unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (3.842 Mio. Euro).

In den Vorjahren verursachten Delikte der Wirtschaftskriminalität etwa die Hälfte oder mehr des in der PKS ausgewiesenen Gesamtschadens (2015: 6.990 Mio. Euro). Im Berichtsjahr 2015 hingegen sank dieser Anteil auf 41,3 %. Trotz der dargelegten stark rückläufigen Tendenz, unterstreicht die Gesamtsumme der Schäden weiterhin die erheblichen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität.



Insolvenzdelikte verursachten mit 1.475 Mio. Euro die höchste Schadenssumme unter den Delikten der Wirtschaftskriminalität, diese ist jedoch geringer als im Vorjahr (1.939 Mio. Euro; -23,9 %). Im Bereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug belaufen sich die registrierten Schäden auf 879 Mio. Euro, ebenfalls ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr (1.144 Mio. Euro; -23,2 %). Die prozentual höchste Zunahme ist im Bereich der Wettbewerbsdelikte festzustellen, wo sich der Schaden versiebenfacht hat. Maßgeblich für diesen Anstieg ist

ein abgeschlossenes Verfahren in Nordrhein-Westfalen mit einem Schaden in Höhe von 29 Mio. Euro. Allerdings ist die Schadenssumme bei den Wettbewerbsdelikten mit 35 Mio. Euro (2014: 5 Mio. Euro) im Vergleich zu den anderen Delikten der Wirtschaftskriminalität am geringsten.

Ebenfalls signifikant ist die Entwicklung beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, bei dem die registrierten Schäden um mehr als 70 %, auf 70 Mio. Euro gestiegen sind (2014: 41 Mio. Euro).

Teilweise schwerwiegende immaterielle Schäden

Die in der PKS erfassten Schadenssummen können den durch die Wirtschaftskriminalität tatsächlich verursachten Gesamtschaden nur in Teilen abbilden. Neben den entstandenen, monetär darstellbaren Schäden, müssen auch die durch das kriminelle Handeln verursachten immateriellen Schäden betrachtet werden. Diese sind nicht quantifizierbar und dennoch wesentliche Faktoren für die Bewertung des Schadenspotenzials der Wirtschaftskriminalität.

Beispiele sind etwa:

- Wettbewerbsverzerrungen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters,
- Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner betroffen sein können, die keinen Anteil an den kriminellen Handlungen der Täter hatten,
- gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen Einzelner als Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Weingesetz sowie gegen Markenrechte,
- erhebliche Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen,
- mögliche Vertrauensverluste in die Funktionsfähigkeit der bestehenden Wirtschaftsordnung.

Gleichbleibend hohe Aufklärungsquote

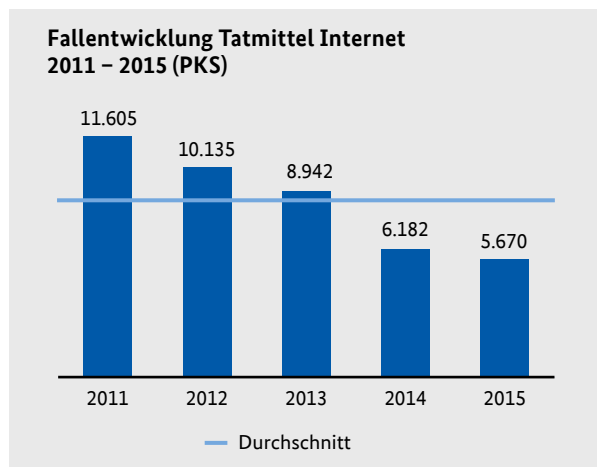
Im Jahr 2015 betrug die Aufklärungsquote 92,9 % (2014: 90,7 %) und lag damit deutlich über der Gesamtaufklärungsquote (56,3 %). Mit ursächlich hierfür ist, dass Geschädigte den Täter häufig kennen und erfasste Fälle damit gemäß den Erfassungsrichtlinien der PKS als geklärt gelten.

2.2 DETAILBETRACHTUNG EINZELNER PHÄNOMENBEREICHE

Konstanter Rückgang bei der Nutzung des Tatmittels Internet

In 9,3 % der Fälle von Wirtschaftskriminalität wurde im Berichtsjahr das Internet genutzt. Die Anzahl der Fälle der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung dieses Tatmittels ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (-8,3 %). Der Hauptanteil lag wie bereits in den Vorjahren mit 4.103 Fällen (2014: 4.539) im Bereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug. Seit 2011 ist die Zahl der Fälle, in denen das Internet für die Begehung von Wirtschaftsdelikten genutzt wurde, um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Eine Ursache für diese Entwicklung könnte darin liegen, dass inzwischen einschlägige Fälle der Cybercrime zugerechnet werden und nicht mehr der Wirtschaftskriminalität. Allerdings spiegelt sich dieser Umstand bisher nicht in steigenden Fallzahlen im Bereich der Cybercrime wider. Hierzu ist anzumerken, dass Delikte der Cybercrime seit 2014 bundeseinheitlich nur noch in der PKS erfasst werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen. Gerade bei den Straftaten im Bereich Cybercrime ist dies jedoch häufig nur schwer nachweisbar.



Organisierte Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben

Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben stellt seit Jahren einen relevanten Bereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland dar. Gemessen am Fallaufkommen der OK-Verfahren mit dieser Hauptaktivität, belegt der Deliktsbereich regelmäßig einen der vorderen Ränge im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität.

Im Jahr 2015 wurden 67 OK-Verfahren im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben geführt. Lediglich im Zusammenhang mit Rauschgift- und Eigentumsdelikten wurden 2015 häufiger OK-Verfahren geführt. Gegenstand in etwa der Hälfte der OK-Wirtschaftsverfahren waren Betrugsdelikte. Bei OK-Verfahren im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist häufig ein hoher finanzieller Schaden festzustellen.

Betrug als Wirtschaftskriminalität

Betrugsdelikte werden nicht per se der Wirtschaftskriminalität zugerechnet, sondern nur bei massenhaft begangenen Betrugsstraftaten und aufgrund gleichzeitig festgestellter Tat- und Täterzusammenhänge. Dann handelt es sich auch oft um Fälle der Organisierten Kriminalität⁰². Die nachfolgenden Modi Operandi sind dafür beispielhaft:

02 Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Modus Operandi Call-Center-Betrug

Der sogenannte „Call-Center-Betrug“ umfasst im Wesentlichen die telefonische Ankündigung von falschen Gewinnversprechen aufgrund einer angeblichen Teilnahme an Gewinnspielen und in diesem Zusammenhang die Aufforderung, vorab Gebühren für die Übermittlung der vermeintlichen Gewinne zu transferieren.

Die Täter agieren dabei aus Call-Centern, die sich häufig in der Türkei befinden. Sie geben sich als Rechtsanwälte oder Notare aus und informieren die meist lebensälteren Opfer beispielsweise über den angeblichen Gewinn eines hohen Geld- oder wertvollen Sachpreises. Dem Opfer wird suggeriert, dass der Gewinn nur ausgezahlt werden kann, wenn das Opfer durch die Zahlung von Zollgebühren, Steuern oder Transportkosten in Vorleistung tritt. Die Zahlung soll als Banküberweisung, über digitale Zahlungssysteme oder per Aushändigung eines Bargeldbetrags an einen Kurier erfolgen. Eine Verrechnung mit dem Gewinn wird mit unterschiedlichen Begründungen abgelehnt.

Sobald die Opfer gezahlt haben, erfolgen weitere Zahlungsaufforderungen. So geben sich die Call-Center-Mitarbeiter u. a. als Polizeibeamte, Staatsanwälte oder Notare aus und behaupten, dass sich die Angerufenen durch die Erstzahlung strafbar gemacht hätten und ein gegen sie eingeleitetes Ermittlungsverfahren nur gegen eine weitere Zahlung eingestellt werden könne.

Bei Nichtzahlung wird der Druck auf die Opfer durch die Täterseite weiter erhöht. Angebliche Gerichtsvollzieher oder Inkassobüros drohen mit Pfändung oder strafrechtlichen Konsequenzen, um weitere Zahlungen zu veranlassen. Um die eigene Glaubwürdigkeit zu erhöhen, wird gezielt die Rufnummer manipuliert, die im Telefondisplay des Opfers angezeigt wird (sogenanntes „Call-ID-Spoofing“). Ruft ein angeblicher Anwalt aus einer deutschen Stadt an, wird die dazu passende Rufnummer angezeigt, obgleich sich der Täter in einem Call-Center (in der Türkei) befindet.

Beim Betrug durch Call-Center handelt es sich um ein Massendelikt. Die Einzeltat wird zunächst als Betrugsstraftat bearbeitet, wobei die Ermittlungen überwiegend dahingehend geführt werden, den tatverdächtigen Mitarbeiter des Call-Centers zu identifizieren. Da sich eine Gesamtschau der Verfahren mitunter schwierig gestaltet, können Ermittlungsansätze zu kriminellen Strukturen häufig nicht sofort erkannt werden. Der Aspekt, dass die Call-Center von Seiten der Täter strukturiert geplant und angelegt wurden, ist für den Einzelfall zunächst nicht von Bedeutung und kann oftmals nicht unmittelbar festgestellt werden. Erst die Zusammenführung von Einzelsachverhalten und die Zuordnung zu anderweitig bestehenden Sammelverfahren ermöglicht die Feststellung von (OK-)Strukturen.

Für das Jahr 2015 wurden in Deutschland 59 Ermittlungskomplexe mit insgesamt mehr als 1,1 Mio. Geschädigten festgestellt und ein Gesamtschaden von rund 132

Mio. Euro ermittelt. Da in einzelnen Ermittlungskomplexen die Anzeigenquote bei maximal 10 % der Fälle lag, sind die genannten 59 (Sammel-)Verfahren für das Phänomen nur bedingt aussagekräftig und stellen somit nur einen Ausschnitt des Phänomens dar. Der tatsächliche Schaden bleibt aufgrund der Vielfältigkeit der Modi Operandi des Call-Center-Betrugs weitgehend unbekannt.

Modus Operandi CEO-Fraud

Ein weiteres Beispiel für organisiert begangenen Betrug ist der sogenannte „CEO-Fraud“. Hierbei geben sich Täter u. a. als Geschäftsführer (CEO) eines Unternehmens aus und veranlassen einen Mitarbeiter des Unternehmens zum Transfer eines größeren Geldbetrags ins Ausland (sogenanntes „social engineering“).

Um glaubwürdig aufzutreten, nutzen die Täter hierfür Informationen, welche die Unternehmen in Wirtschaftsberichten, im Handelsregister, auf ihrer Homepage oder in Werbebroschüren veröffentlicht haben. Die Täter legen ihr Augenmerk insbesondere auf Angaben zu Geschäftspartnern und künftigen Investments. Für die Täter sind beispielsweise E-Mail-Erreichbarkeiten von Interesse, da sie daraus die Systematik von Erreichbarkeiten herleiten können. Soziale Netzwerke, in denen Mitarbeiter ihre Funktion und Tätigkeit oder persönliche Details preisgeben, stellen ebenfalls eine wichtige Informationsquelle dar. Auf diese Weise verschaffen sich die Täter die für den Betrug notwendigen internen Kenntnisse über das betreffende Unternehmen.

Die Täter nehmen mit dem „ausgeforschten“ Mitarbeiter Kontakt auf und geben sich als leitende Angestellte, Geschäftsführer oder Handelspartner aus. Dabei fordern sie, z. B. unter Hinweis auf eine angebliche Unternehmensübernahme oder angeblich geänderte Kontoverbindungen, den Transfer eines größeren Geldbetrages auf Konten in China, Hongkong oder in osteuropäische Staaten. Die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel per E-Mail oder Telefon, wobei E-Mail-Adressen verfälscht und Telefonnummern verschleiert werden.

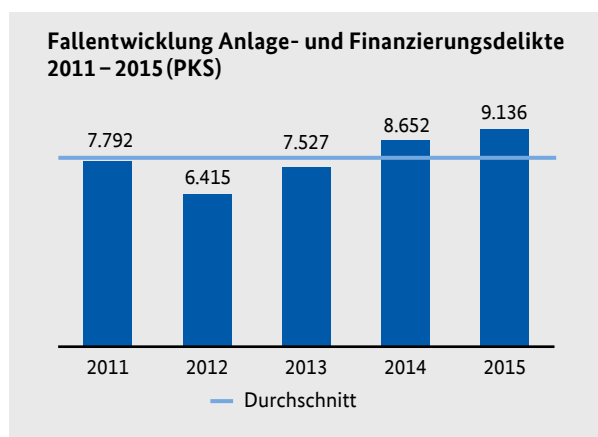
Das Phänomen des CEO-Fraud zum Nachteil deutscher Unternehmen hat sich in den vergangenen Jahren in Deutschland stark ausgeweitet. Nach vier Fällen im Jahr 2013 und 20 Fällen im Jahr 2014 sind im Berichtsjahr 74 Fälle bekannt geworden, bei denen die Täter mehr als 41 Mio. Euro erlangten.

Nur eine Gesamtbetrachtung dieser Einzelsachverhalte ermöglicht die Aufdeckung organisierter Täterstrukturen. Ähnlich dem Call-Center-Betrug stellen die polizeilich bekannt gewordenen Fälle von CEO-Fraud nur einen Ausschnitt des Gesamtphänomens und seines Umfangs dar. Das Anzeigeverhalten geschädigter Unternehmen ist, vornehmlich bei versuchten Taten, vor dem Hintergrund befürchteter Imageschäden sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ist auch bei diesem Phänomen von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Erneuter Anstieg der Anlage- und Finanzierungsdelikte⁰³

In der PKS werden als Anlage- und Finanzierungsdelikte alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten, sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechselreiterei, der Fälschung von Geldmarktinstrumenten und Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erfasst.

Im Jahr 2015 wurden in der PKS insgesamt 9.136 Anlage- und Finanzierungsdelikte registriert. Dies ist ein erneuter Anstieg (+5,6 %) gegenüber dem Vorjahr. Seit dem Jahr 2012 (6.415 Fälle) sind die Fallzahlen in diesem Bereich kontinuierlich angestiegen (+42,4 %). Der registrierte Schaden entwickelte sich im Berichtsjahr gegenläufig und sank auf 392 Mio. Euro (-11,5 %).

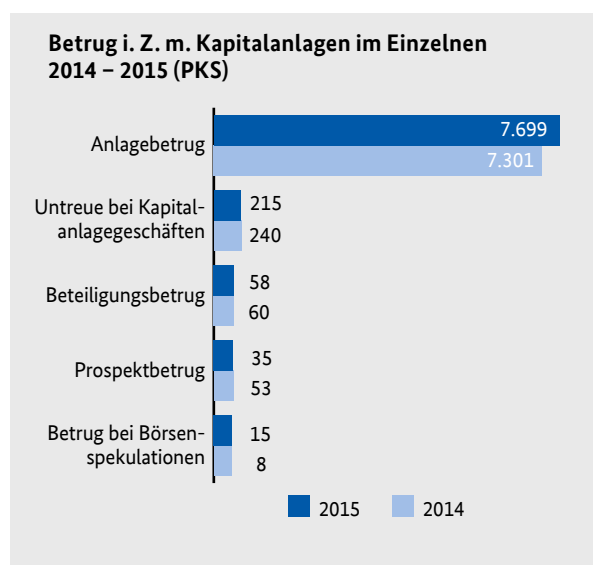
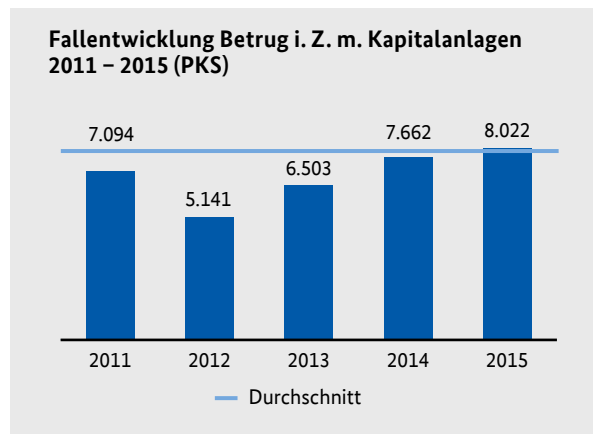


Weiterhin ansteigende Entwicklung beim Betrug i. Z. m. Kapitalanlagen⁰⁴

Die PKS erfasst unter Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen die Delikte Anlagebetrug, Beteiligungsbetrug, Betrug bei Börsenspekulationen, Kapitalanlagebetrug und die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften.

Die Zahl der im Berichtsjahr erfassten Fälle des Anlagebetrugs ist auf 8.022 gestiegen (+4,7 %). Damit setzte sich auch in diesem Bereich der seit 2012 ansteigende Trend weiter fort. Der Anlagebetrug machte im Jahr 2015 insgesamt 96 % aller Anlagendelikte aus. Der registrierte Schaden sank von 525 Mio. Euro auf 328 Mio. Euro (-37,5 %).

Insbesondere in Niedrigzinsphasen besteht die Gefahr betrügerischer hoher Renditeversprechen bei gleichzeitiger angeblicher Verlustbegrenzung. Daher ist weiterhin mit einem hohen Straftatenaufkommen bei diesem Delikt zu rechnen. Durch die Verbreitung unseriöser Angebote über das Internet werden mehr Kapitalanleger erreicht. Diese legen in der Regel kleinere Beträge an, beispielsweise zum Aufbau einer Altersvorsorge. Somit kann es zu steigenden Fallzahlen bei einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der Schadenssumme kommen.

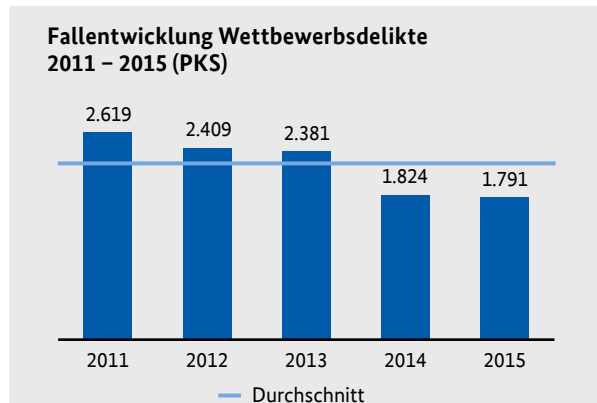


03 Der PKS-Schlüssel 893300 setzt sich aus 513000, 514100, 514300, 514500, 714000 zusammen.

04 Der PKS-Schlüssel 893600 setzt sich aus 513100, 513200, 513300, 513400, 521100 zusammen.

Anzahl der Wettbewerbsdelikte⁰⁵ etwa gleichbleibend

Unter Wettbewerbsdelikten werden nach der PKS alle Deliktsformen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Urheberrechtsbestimmungen sowie gegen das Wettbewerbsrecht nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verstanden.



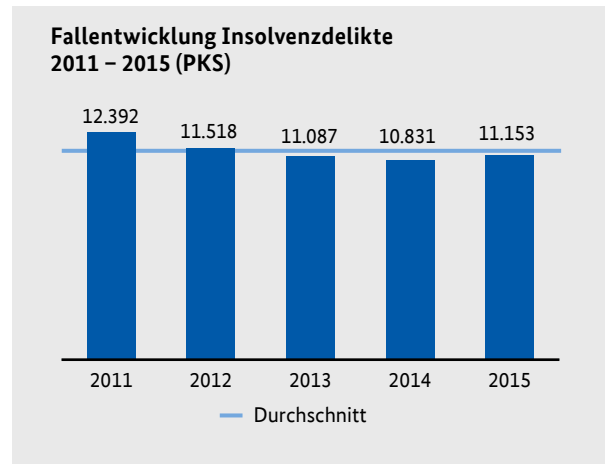
Im Jahr 2015 wurden in der PKS 1.791 Wettbewerbsdelikte (-1,8 %) erfasst. Seit dem Jahr 2011 sind die Fallzahlen stetig zurückgegangen und liegen im Berichtsjahr unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (2.205).

Der Trend beim registrierten Schaden hingegen war stark gegenläufig. Im Berichtsjahr hat sich der Schaden auf 35 Mio. Euro erhöht (2014: 5 Mio. Euro; +600 %). Der auffällige Anstieg bei der Schadenssumme lässt sich vor allem auf ein im Jahr 2015 abgeschlossenes Ermittlungsverfahren im Bereich der Wettbewerbsdelikte in Nordrhein-Westfalen zurückführen, in welchem ein Schaden in Höhe von 29 Mio. Euro entstanden war.

Leichter Anstieg bei Insolvenzdelikten⁰⁶

Zum Phänomenbereich der Insolvenzdelikte zählen gemäß Definition der PKS die Tatbestände

- Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts (§§ 283 und 283 a StGB),
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB),
- Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (§§ 283 c und 283 d StGB) sowie
- Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG; §§ 130 b, 177 a HGB und § 15 a IV, V InSO).



Mit 11.153 registrierten Fällen stiegen die Zahlen im Berichtsjahr um 3,0 %. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen sank nach Angaben des Statistischen Bundesamts in 2015 um 4,0 % im Vergleich zum Vorjahr.⁰⁷ Der durch Insolvenzdelikte verursachte Schaden belief sich im Jahr 2015 auf ca. 1.475 Mio. Euro und war damit 23,9 % niedriger als im Vorjahr (1.939 Mio. Euro). Da Insolvenzstraftaten oftmals mit weiteren Begleitdelikten einhergehen (z. B. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266 a StGB), dürfte der tatsächlich verursachte Schaden in diesem Bereich über der genannten Schadenssumme liegen.

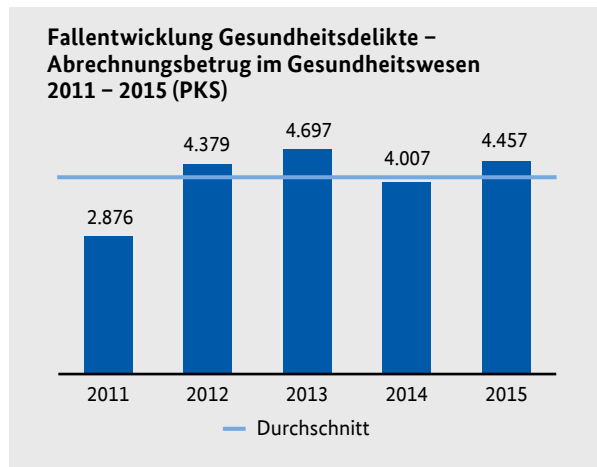
⁰⁵ Der PKS-Schlüssel 893400 setzt sich aus 656000, 715000, 719200 zusammen.

⁰⁶ Der PKS-Schlüssel 893200 setzt sich aus 560000 (mit 561000, 562000, 563000, 564000, 565000) sowie 712200 zusammen.

⁰⁷ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Startseite.html>.

Schaden beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen⁰⁸ nimmt zu

Gesundheitsdelikte im Sinne der Wirtschaftskriminalität umfassen nach Definition der PKS die Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen zur betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie durch Krankenhäuser und Sanatorien.



Mit 4.457 in der PKS registrierten Fällen war in 2015 ein Anstieg um 11,2 % in diesem Deliktsbereich zu verzeichnen. Die Fallzahl lag damit deutlich über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (4.083). Mit dem Anstieg der Fallzahlen ging auch eine deutliche Erhöhung der registrierten Schäden einher. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese auf 70 Mio. Euro an (2014: 41 Mio. Euro; +70,7 %).

Ein Phänomen in diesem Bereich ist der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen durch russischsprachige Pflegedienste, d. h. solche, die mehrheitlich von Personen aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion geführt werden. Hierbei handelt es sich um ein bundesweites Phänomen, das insbesondere dort auftritt, wo sich durch Sprachgruppen geschlossene Systeme bilden. Die Täter wählen beim Abrechnungsbetrug unterschiedliche Vorgehensweisen, indem sie beispielsweise

- nur zum Teil oder überhaupt nicht erbrachte Leistungen abrechnen,
- die Pflegebedürftigkeit von Patienten vortäuschen (Patienten simulieren bewusst),
- Ärzte und Pflegepersonal bestechen oder
- Urkunden i. Z. m. der Ausstellung von Ausbildungszertifikaten fälschen.

In vielen dieser Fälle liegen Indizien für ein strukturiertes und organisiertes Vorgehen der Pflegedienste mit dem Ziel der Gewinnmaximierung vor. In Einzelfällen liegen im Zusammenhang mit Investitionen in russischsprachige ambulante Pflegedienste Hinweise auf eine OK-Relevanz vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Täter auf das Geschäft mit Intensivpflegepatienten, da in diesem Bereich die höchsten Gewinne erzielt werden können. Krankenkassen zahlen für einen Intensivpflegepatienten monatlich etwa 22.000 Euro. Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen schätzen den durch Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen entstandenen volkswirtschaftlichen Schaden auf etwa eine Milliarde Euro.

In Anbetracht der demografischen Entwicklung wird der Pflegemarkt in absehbarer Zukunft weiter wachsen. Es ist davon auszugehen, dass der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen auch zukünftig von Bedeutung sein wird.

08 In der PKS werden alle Fälle des Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen unter Schlüssel 518110 erfasst.

3 GESAMTBEWERTUNG

Die registrierten Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität sind im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken und befinden sich auf dem niedrigsten Stand der letzten fünf Jahre. Seit 2012 sind die Fallzahlen um rund ein Viertel zurückgegangen. Die statistischen Daten in einigen Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität unterstreichen dennoch das gleichbleibend hohe Schadens- und Gefährdungspotenzial.

Die stetig zurückgehenden Fallzahlen könnten ihre Ursache in geänderten internationalen Anforderungen an Unternehmen haben. Insbesondere weltweit agierende Unternehmen sehen sich verstärkt mit dem notwendigen Aufbau interner Compliance und Sicherheitsstrukturen konfrontiert. Damit einhergehende interne Regelungen können – auch vor dem Hintergrund, weitreichende Imageschäden zu vermeiden – Einfluss auf die Bereitschaft zur Erstattung einer Anzeige haben. Der Schutz des Unternehmens steht im Vordergrund und die Strafanzeige wird als Ultima Ratio gewertet.

Die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden belaufen sich im Jahr 2015 im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren auf deutlich weniger als 50 % des Gesamtschadensvolumens aller in der PKS erfassten Straftaten in Höhe von knapp 6.990 Mio. Euro. Trotz dieser rückläufigen Entwicklung unterstreicht die hohe Gesamtsumme der Schäden die nach wie vor erheblichen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität. Die Betrachtung der langfristigen Schadensentwicklung zeigt die übliche Schwankungsbreite im Bereich der Wirtschaftskriminalität, die durch einzelne Umfangsverfahren hervorgerufen wird.

Die zunehmende Bedeutung des organisiert begangenen Betrugs zeigt sich aufgrund des hohen Dunkelfelds nicht allein in den statistischen Daten. So besteht ein besonderes Gefährdungspotenzial darin, dass Kriminelle, die zuvor in den „klassischen“ Bereichen der Wirtschaftskriminalität aktiv waren, ihre Kenntnisse zur Begehung von Betrugstaten nutzen. Dies erfolgt zunehmend unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets, beispielsweise zum Ausforschen von Opfern mittels „social engineering“, zur Kontaktaufnahme mit einer Vielzahl potenzieller Opfer oder zur Verschleierung von Identitäten und Geldflüssen.

Von Bedeutung ist die Intensivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei besonders schadensträchtigen Straftaten und neuen Modi Operandi. Die Zusammenführung von polizeilichen Erkenntnissen und das Führen von Sammelverfahren ist bei organisiert und massenhaft begangenen Betrugsdelikten entscheidend, um Betrugsdelikte unter dem Aspekt der organisierten und auf Dauer angelegten Tatbegehung erfolgreich bekämpfen zu können. So haben die Strafverfolgungsbehörden auf den festgestellten Anstieg beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen und das hohe Schadenspotenzial der Massenkriminalität im Betrugsbereich durch eine eng abgestimmte länderübergreifende Bearbeitung der Phänomene reagiert und zudem im Rahmen der Prävention die Öffentlichkeit und die betroffenen Institutionen sensibilisiert. Insbesondere bei sogenannten Massendelikten im Bereich des Betrugs ist weiterhin die Bereitschaft der Justiz zur Führung von Sammelverfahren erforderlich, um auch die Organisatoren der Straftaten angemessen strafrechtlich verfolgen zu können.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Stand

2015

Druck

BKA

Bildnachweis

Fotos: Polizeiliche Quellen



